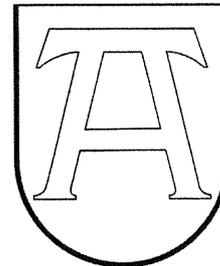


Amtsblatt

Stadt Marsberg



41. Jahrgang Herausgegeben am 28.10.2015 Nummer: 9

Lfd. Nr. Inhalt: Seite:

42.	Öffentliche Bekanntmachung über die Erhebung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit dem freiwilligen Wehrdienst - § 18 Abs. 7 Melderechtsrahmengesetz –MRRG– - § 58c Soldatengesetz –SG–	94
43.	Einladung zur Versammlung der Fischereigenossenschaft „Diemel“	95
44.	Aufgebot einer Sparurkunde	96
45.	Bekanntmachung des Jahresabschlusses zum 31.12.2011 der Stadt Marsberg	97
46.	5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Lichten Eichen“ der Stadt Marsberg im Stadtteil Bredelar im vereinfachten Verfahren gem. § 13 Baugesetzbuch (BauGB) <u>hier</u> : Schlussbekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB	103
47.	9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26 „Rennufer-Meisenberg“ der Stadt Marsberg im Stadtteil Nieder-/Obermarsberg im beschleunigten Verfahren gem. § 13a Baugesetzbuch (BauGB) <u>hier</u> : Schlussbekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB	106
48.	3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Am Adorfer Weg“ der Stadt Marsberg im Stadtteil Giershagen im beschleunigten Verfahren gem. § 13a Baugesetzbuch (BauGB) <u>hier</u> : Schlussbekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB	109
49.	1. Änderung der Ergänzungssatzung „Zur Wilhelmsruh / Rennefeld“ der Stadt Marsberg im Stadtteil Giershagen <u>hier</u> : Schlussbekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)	112

Amtliches
Bekanntmachungsorgan
der Stadt Marsberg

HERAUSGEBER:
Bürgermeister
der Stadt Marsberg,
Lillers-Straße 8,
34431 Marsberg

BEZUGSMÖGLICHKEITEN:
Das Amtsblatt ist einzeln und
kostenlos erhältlich. Es wird
ausgelegt im Rathaus und bei
den Geldinstituten in der Stadt
Marsberg.

Das Amtsblatt wird auch im
Internet angeboten.
Der Zugang ergibt sich über die
Homepage der Stadt Marsberg
(www.marsberg.de).

Öffentliche Bekanntmachung

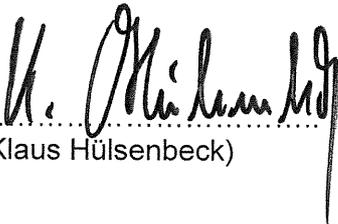
über die Erhebung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit dem freiwilligen Wehrdienst

**- § 18 Abs. 7 Melderechtsrahmengesetz -MRRG-
- § 58c Soldatengesetz -SG-**

Die Meldebehörde übermittelt im Zusammenhang mit dem freiwilligen Wehrdienst dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr jährlich zum 31. März Daten zu Personen, die im nächsten Jahr volljährig werden. Dabei werden der Familienname, der Vorname und die gegenwärtige Anschrift übermittelt.

Die Daten dürfen nur zur Übersendung von Informationsmaterial über die Tätigkeit in den Streitkräften verwendet werden.

Jeder Betroffene hat die Möglichkeit, der Weitergabe seiner Daten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr zu widersprechen. Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgermeister der Stadt Marsberg, Lillers-Straße 8, 34431 Marsberg eingelegt werden.


.....
(Klaus Hülsenbeck)

Fischereigenossenschaft
„Diemel“

Marsberg, den 07.10.2015
Lillersstr. 8 (Rathaus)
34431 Marsberg
Tel.: 02992-602-237

Einladung

Hiermit lade ich zu einer **Versammlung der Fischereigenossenschaft „Diemel“** für

Donnerstag, den 26. November 2015, 17.00 Uhr,

in den Sitzungssaal des Rathauses in Marsberg, Lillersstraße 8, 34431 Marsberg, freundlich ein.

Tagesordnung

1. Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Anträge zur Niederschrift über die Versammlung vom 28.11.2013
3. Erteilung der Entlastung für die Jahre 2013 und 2014
4. Aufstellung des Haushaltsplans 2015
5. Ausschüttung von Pachterträgen des Jahres 2015
7. Wahl eines neuen Beisitzers für den Vorstand
8. Verschiedenes

gez. v. Twickel
-Vorsitzender-

beglaubigt:


Salmen
(Geschäftsführer)

Die Sparurkunden Nr. 3571070857 und 3542063924 ausgestellt von der Sparkasse Paderborn-Detmold als Rechtsnachfolger der Sparkasse Paderborn ist abhanden gekommen. Der Inhaber der Sparurkunde wird aufgefordert, seine Rechte binnen 3 Monaten unter Vorlage der Sparurkunde anzumelden. Wird die Sparurkunde nicht vorgelegt, wird sie für kraftlos erklärt.

Paderborn, 12.10.2015

Sparkasse Paderborn-Detmold
Der Vorstand

Bekanntmachung des Jahresabschlusses zum 31.12.2011 der Stadt Marsberg

1. Jahresabschluss 2011:

Der Jahresabschluss 2011, bestehend aus der Bilanz, der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, den Teilrechnungen sowie Anhang und Lagebericht wurde vom Kämmerer gemäß § 95 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW.S.270), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2015 (GV.NRW,S.495), aufgestellt und vom Bürgermeister am 13.08.2015 bestätigt. Der Rat der Stadt Marsberg hat dem Rechnungsprüfungsausschuss den bestätigten Entwurf zur Prüfung zugeleitet.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat sich zur Prüfung gemäß § 59 Absatz 3 i.V.m. § 103 Absatz 5 GO NRW eines Dritten als Prüfer bedient.

Die WIBERA Wirtschaftsberatung AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft aus Bielefeld hat den Jahresabschluss 2011 geprüft. Mit Beschluss vom 28.09.2015 hat der Rechnungsprüfungsausschuss den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk der WIBERA Wirtschaftsberatung AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in vollem Umfang wie folgt übernommen:

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers:

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Teilergebnisrechnungen, Teilfinanzrechnungen sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung, der Inventur, des Inventars, der Übersicht über örtlich festgelegte Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände und den Lagebericht der Stadt Marsberg für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2011 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung dieser Unterlagen nach den gemeinderechtlichen Vorschriften von Nordrhein-Westfalen liegen in der Verantwortung des Bürgermeisters der Stadt. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung, der Inventur, des Inventars und der Übersicht über örtlich festgelegte Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände sowie über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 101 Abs. 1 GO NRW und nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Tätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Stadt sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Inventar, Übersicht über örtlich festgelegte Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Bürgermeisters der Stadt sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt Marsberg. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Stadt und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Der Rat der Stadt Marsberg hat in seiner Sitzung am 22.10.2015 den geprüften Jahresabschluss zum 31.12.2011 der Stadt Marsberg gemäß § 96 Absatz 1 GO NRW festgestellt. Dem Bürgermeister wurde gemäß § 96 Absatz 1 GO NRW Entlastung erteilt.

Das Haushaltsjahr 2011 schließt wie folgt ab:

Stadt Marsberg

Ergebnisrechnung der Stadt Marsberg für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2011

Ertrags- und Aufwandsarten		Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich Ansatz/Ist
		2010	2011	2011	2011
		€	€	€	€
1.	Steuern und ähnliche Abgaben	18.886.470,62	18.876.000,00	18.730.353,73	-145.646,27
2.	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	7.192.651,97	8.869.310,00	7.906.841,96	-962.468,04
3.	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	2.994.177,47	2.567.800,00	2.961.508,93	393.708,93
4.	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	689.100,20	675.000,00	747.583,24	72.583,24
5.	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	1.109.223,97	1.151.830,00	1.252.845,96	101.015,96
6.	+ Sonstige ordentliche Erträge	1.538.896,79	702.000,00	1.447.271,94	745.271,94
7.	+ Aktivierte Eigenleistungen	65.351,14	30.000,00	36.026,82	6.026,82
8.	= Ordentliche Erträge	32.475.872,16	32.871.940,00	33.082.432,58	210.492,58
9.	- Personalaufwendungen	7.427.521,51	7.198.220,00	7.600.403,24	402.183,24
10.	- Versorgungsaufwendungen	576.641,81	757.500,00	683.359,29	-74.140,71
11.	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	7.645.754,31	8.049.460,00	8.029.177,29	-20.282,71
12.	- Bilanzielle Abschreibungen	3.503.182,78	4.047.500,00	3.607.784,24	-439.715,76
13.	- Transferaufwendungen	13.959.624,14	13.620.480,00	13.218.200,71	-402.279,29
14.	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	1.962.046,49	2.151.380,00	1.701.306,77	-450.073,23
15.	= Ordentliche Aufwendungen	35.074.771,04	35.824.540,00	34.840.231,54	-984.308,46
16.	= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	-2.598.898,88	-2.952.600,00	-1.757.798,96	1.194.801,04
17.	+ Finanzerträge	17.647,03	147.000,00	218.915,89	71.915,89
18.	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	481.896,89	481.000,00	515.010,44	34.010,44
19.	= Finanzergebnis	-464.249,86	-334.000,00	-296.094,55	37.905,45
20.	= ordentliches Ergebnis	-3.063.148,74	-3.286.600,00	-2.053.893,51	1.232.706,49
21.	= Jahresergebnis	-3.063.148,74	-3.286.600,00	-2.053.893,51	1.232.706,49

Stadt Marsberg

**Finanzrechnung
für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2011**

Ein und Auszahlungsarten		Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres 2011	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres 2011	Vergleich Ansatz/Ist
		2010	2011	2011	
		€	€	€	€
1.	Steuern und ähnliche Abgaben	18.300.669,20	18.876.000,00	18.416.185,81	-459.814,19
2.	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	5.469.701,12	6.496.310,00	5.953.675,90	-542.634,10
3.	+ Sonstige Transfereinzahlungen	7.971,04	0,00	307.591,61	307.591,61
4.	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	2.621.045,23	2.567.800,00	2.651.914,70	84.114,70
5.	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	789.335,52	675.000,00	883.548,85	208.548,85
6.	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	1.095.533,40	1.151.830,00	1.130.465,96	-21.364,04
7.	+ Sonstige ordentliche Einzahlungen	2.484.518,86	702.000,00	822.252,89	120.252,89
8.	+ Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	282.293,99	147.000,00	13.107,98	-133.892,02
9.	= Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	31.051.068,36	30.615.940,00	30.178.743,70	-437.196,30
10.	- Personalauszahlungen	6.871.448,30	7.198.220,00	7.222.197,34	23.977,34
11.	- Versorgungsauszahlungen	857.437,62	757.500,00	626.144,19	-131.355,81
12.	- Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	9.343.703,03	10.066.560,00	8.159.089,61	-1.907.470,39
13.	- Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	479.192,67	481.000,00	548.638,70	67.638,70
14.	- Transferauszahlungen	14.422.202,40	13.620.480,00	13.092.401,81	-528.078,19
15.	- Sonstige Auszahlungen	1.361.890,61	2.221.400,00	1.397.147,34	-824.252,66
16.	= Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	33.335.874,63	34.345.160,00	31.045.618,99	-3.299.541,01
17.	= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	-2.284.806,27	-3.729.220,00	-866.875,29	2.862.344,71
18.	+ Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	3.574.915,08	2.911.340,00	2.294.370,60	-616.969,40
19.	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen	37.372,87	100.000,00	10.808,95	-89.191,05
20.	+ Einzahlungen aus Beiträgen und Entgelten	454.125,28	134.400,00	210.637,20	76.237,20
21.	+ Sonstige Investitionseinzahlungen	1.073,72	1.700,00	1.738,40	38,40
22.	= Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	4.067.486,95	3.147.440,00	2.517.555,15	-629.884,85
23.	- Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	162.879,57	131.000,00	82.386,02	-48.613,98
24.	- Auszahlungen für Baumaßnahmen	2.184.794,60	4.773.240,00	1.909.167,73	-2.864.072,27
25.	- Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	861.926,13	1.217.400,00	953.482,08	-263.917,92
26.	- Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	1.000,00	0,00	0,00	0,00
27.	= Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	3.210.600,30	6.121.640,00	2.945.035,83	-3.176.604,17
28.	= Saldo aus Investitionstätigkeit	856.886,65	-2.974.200,00	-427.480,68	2.546.719,32
29.	= Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag	-1.427.919,62	-6.703.420,00	-1.294.355,97	5.409.064,03
30.	+ Aufnahme und Rückflüsse von Darlehen	0,00	2.974.200,00	0,00	-2.974.200,00
31.	+ Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung	4.500.000,00	0,00	4.250.000,00	4.250.000,00
32.	- Tilgung und Gewährung von Darlehen	639.176,15	567.500,00	600.724,87	33.224,87
33.	- Tilgung von Krediten zur Liquiditätssicherung	733,38	0,00	4.000.000,00	4.000.000,00
34.	= Saldo aus Finanzierungstätigkeit	3.860.090,47	2.406.700,00	-350.724,87	-2.757.424,87
35.	= Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln	2.432.170,85	-4.296.720,00	-1.645.080,84	2.651.639,16
36.	+ Anfangsbestand an Finanzmitteln	196.319,60	196.319,60	2.781.515,20	2.585.195,60
37.	+ Bestand an fremden Finanzmitteln	153.024,75	0,00	-481.735,14	-481.735,14
38.	= Liquide Mittel	2.781.515,20	-4.100.400,40	654.699,22	4.755.099,62

Stadt Marsberg

BILANZ zum 31. Dezember 2011

AKTIVA

	31.12.2011		31.12.2010	
	€	€	€	€
1. Anlagevermögen				
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände			34.281,00	20.772,00
1.2 Sachanlagen				
1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte				
1.2.1.1 Grünflächen	4.000.051,99			4.028.200,95
1.2.1.2 Ackerland	2.011.869,70			2.020.166,54
1.2.1.3 Wald, Forsten	22.738.412,43			22.738.163,20
1.2.1.4 Sonstige unbebaute Grundstücke	1.558.231,99	30.308.566,11		1.547.910,01
1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte				
1.2.2.1 Kinder- und Jugendeinrichtungen	1.287.277,55			1.335.435,00
1.2.2.2 Schulen	26.572.537,00			26.999.521,00
1.2.2.3 Wohnbauten	111.462,00			113.046,00
1.2.2.4 Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude	12.556.041,56	40.527.318,11		13.041.941,60
1.2.3 Infrastrukturvermögen				
1.2.3.1 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	9.212.635,18			9.193.680,87
1.2.3.2 Brücken und Tunnel	2.699.046,00			2.794.096,00
1.2.3.3 Gleisanlagen	0,00			0,00
1.2.3.4 Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen	109.052,00			95.187,00
1.2.3.5 Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen	31.139.999,00			32.463.442,00
1.2.3.6 Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	58.953,00	43.219.685,18		64.770,00
1.2.4 Bauten auf fremden Grund und Boden		0,00		0,00
1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler		45,00		45,00
1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge		1.798.113,43		1.692.184,00
1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung		1.305.684,04		1.331.619,08
1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau		3.465.173,74	120.624.585,61	2.186.152,86
1.3 Finanzanlagen				
1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen		0,00		0,00
1.3.2 Beteiligungen		60.091,21		60.091,21
1.3.3 Sondervermögen		3.390.639,32		3.390.639,32
1.3.4 Wertpapiere des Anlagevermögens		0,00		0,00
1.3.5 Ausleihungen				0,00
1.3.5.1 an verbundene Unternehmen	0,00			0,00
1.3.5.2 an Beteiligungen	0,00			0,00
1.3.5.3 an Sondervermögen	0,00			0,00
1.3.5.4 Sonstige Ausleihungen	164.644,88	164.644,88	3.615.375,41	166.383,28
2. Umlaufvermögen				
2.1 Vorräte				
2.1.1 Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Waren		109.000,00		90.000,00
2.1.2 Geleistete Anzahlungen		0,00		0,00
2.1.3 Bebaubare und bebaute Grundstücke		3.508.100,01	3.617.100,01	3.948.171,72
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				
2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen				
2.2.1.1 Gebühren	173.372,25			189.455,05
2.2.1.2 Beiträge	35.049,76			92.401,67
2.2.1.3 Steuern	763.579,60			476.373,83
2.2.1.4 Forderungen aus Transferleistungen	15.778,41			0,00
2.2.1.5 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	1.074.500,27	2.062.280,29		483.471,70
2.2.2 Privatrechtliche Forderungen				
2.2.2.1 gegenüber dem privaten Bereich	763.939,26			331.912,03
2.2.2.2 gegenüber dem öffentlichen Bereich	453.078,93			292.656,22
2.2.2.3 gegen verbundene Unternehmen	0,00			0,00
2.2.2.4 gegen Beteiligungen	56,00			56,00
2.2.2.5 gegen Sondervermögen	810.356,17	2.027.430,36		776.392,59
2.2.3 Sonstige Vermögensgegenstände		39.724,15	4.129.434,80	0,00
2.4 Liquide Mittel			654.699,22	2.781.515,20
3. Aktive Rechnungsabgrenzung			353.697,00	392.334,12
Summe AKTIVA			133.029.173,05	135.138.187,05

	<u>31.12.2011</u>		PASSIVA
	€	€	<u>31.12.2010</u>
			€
1. Eigenkapital			
1.1 Allgemeine Rücklage	46.632.464,09		46.876.712,98
1.2 Sonderrücklagen	1.000,00		1.000,00
1.3 Ausgleichsrücklage	2.982.726,50		6.045.875,24
1.4 Jahresüberschuss (+) / Jahresfehlbetrag (-)	<u>-2.053.893,51</u>		-3.063.148,74
		47.562.297,08	
2. Sonderposten			
2.1 für Zuwendungen	38.077.187,87		39.338.447,29
2.2 für Beiträge	6.318.656,00		6.418.166,81
2.3 für den Gebührenaussgleich	201.910,81		254.988,63
2.4 Sonstige Sonderposten	<u>0,00</u>	44.597.754,68	0,00
3. Rückstellungen			
3.1 Pensionsrückstellungen	12.511.889,00		12.005.654,00
3.2 Rückstellungen für Deponien und Altlasten	0,00		0,00
3.3 Instandhaltungsrückstellungen	1.647.812,88		2.088.310,72
3.4 Sonstige Rückstellungen	<u>1.522.892,90</u>	15.682.594,78	1.268.544,90
4. Verbindlichkeiten			
4.1 Anleihen	0,00		0,00
4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	0,00		0,00
4.2.1 von verbundenen Unternehmen	0,00		0,00
4.2.2 von Beteiligungen	0,00		0,00
4.2.3 von Sondervermögen	0,00		0,00
4.2.4 vom öffentlichen Bereich	0,00		0,00
4.2.5 vom privaten Kreditmarkt	8.500.299,75		9.101.645,08
4.3 Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	6.250.162,50		6.000.000,00
4.4 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	0,00		0,00
4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.888.770,61		2.308.312,75
4.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	74.917,96		100.688,67
4.7 Sonstige Verbindlichkeiten			
4.7.1 Erhaltene Anzahlungen	4.256.361,06		2.723.871,26
4.7.2 andere sonstige Verbindlichkeiten	<u>2.149.706,80</u>	23.120.218,68	1.676.491,15
5. Passive Rechnungsabgrenzung		2.066.307,83	1.992.626,31

Summe PASSIVA

133.029.173,05 135.138.187,05

Der Rat der Stadt Marsberg hat gleichzeitig beschlossen, den Fehlbetrag 2011 der Ausgleichsrücklage zu entnehmen. Des Weiteren hat der Rat beschlossen, dass auch die Fehlbeträge aus 2009 und 2010 durch die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage gedeckt werden.

2. Jahresabschlüsse 2009 und 2010:

Die Jahresabschlüsse zum 31.12.2009 und zum 31.12.2010 wurden unter Anwendung von Artikel 8 § 4 Erstes Gesetz zur Weiterentwicklung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements für Gemeinden und Gemeindeverbände im Land Nordrhein- Westfalen (NKF WG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. September 2012 (GV.NRW, S. 432), im vereinfachten Verfahren aufgestellt.

Nach den Vereinfachungsregelungen des NKF WG sind die Jahresabschlüsse des Haushaltsjahres 2010 und der Vorjahre bei der Anzeige des Jahresabschlusses 2011 lediglich beizufügen, soweit diese noch nicht nach § 96 Absatz 2 Satz 1 der Gemeindeordnung angezeigt worden sind.

Die Haushaltsjahre 2009 und 2010 schließen wie folgt ab:

Jahr	Erträge	Aufwendungen	Ergebnis	Bilanzsumme
2009	34.468.360,04 €	36.544.710,18 €	-2.076.350,14 €	134.098.380,40 €
2010	32.493.519,19 €	35.556.667,93 €	-3.063.148,74 €	135.138.187,05 €

Auch die im vereinfachten Verfahren nach Artikel 8, § 4 NKF WG erstellten Jahresabschlüsse 2009 und 2010 werden zur Einsichtnahme bereitgehalten.

3. Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2011:

Der Jahresabschluss der Stadt Marsberg zum 31.12.2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Er ist mit seinen Anlagen im Rathaus der Stadt Marsberg, Lillers - Str. 8, Zimmer 14, 34431 Marsberg, gemäß § 96 Absatz 2 GO NRW ab sofort bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2012 während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme und unter der Adresse www.marsberg.de im Internet verfügbar.

Marsberg, den 23.10.2015


Klaus Hülsenbeck
Bürgermeister

B e k a n n t m a c h u n g

5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Lichten Eichen“ der Stadt Marsberg im Stadtteil Bredelar im vereinfachten Verfahren gem. § 13 Baugesetzbuch (BauGB) hier: Schlussbekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB

Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Marsberg hat in seiner Sitzung am 22.10.2015 die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Lichten Eichen“ im Stadtteil Bredelar als Satzung beschlossen. Des Weiteren wurde die Begründung der Bebauungsplanänderung beschlossen.

Beschreibung des Plangebietes

Die Lage und Abgrenzung ergibt sich aus dem beigefügten Übersichtsplan im Maßstab 1 : 5.000.

Inhalt der Änderung (Kurzform)

- Erweiterung der überbaubaren Flächen auf den Grundstücken Gemarkung Bredelar, Flur 17, Flurstücke 817 und 818
- Aufhebung der vorgegebenen Firstrichtung
- Erweiterung der zulässigen Dachneigung auf 25°-40°
- Aufhebung der Festsetzungen zur Fassadengestaltung

Bereithaltung / Einsichtnahme

Die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Lichten Eichen“ mit Begründung kann während der Dienststunden im Rathaus Marsberg, Lillers-Straße 8, Bauamt, Zimmer 33, eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt Auskunft verlangen.

Inkrafttreten

Gem. § 10 BauGB tritt die Bebauungsplanänderung mit der Bekanntmachung in Kraft.

Hinweise

nach dem Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), in der zur Zeit gültigen Fassung und der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) in der zur Zeit gültigen Fassung:

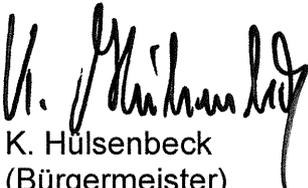
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung infolge der Änderung dieses Bebauungsplanes wird hingewiesen. Die Leistung solcher Entschädigungen ist schriftlich bei der Stadt Marsberg, Lillers-Straße 8, 34431 Marsberg zu beantragen.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die planungsbedingten Vermögensnachteile eingetreten sind, geltend gemacht wird.

Auf die Vorschrift des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Danach ist eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Abwägungsmängel unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Marsberg geltend gemacht worden ist.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und Flächennutzungsplänen kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt;
- b) die Satzung oder sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden;
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet;
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Marsberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.


K. Hülsenbeck
(Bürgermeister)

B e k a n n t m a c h u n g

9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26 „Rennufer-Meisenberg“ der Stadt Marsberg im Stadtteil Nieder-/Obermarsberg im beschleunigten Verfahren gem. § 13a Baugesetzbuch (BauGB) hier: Schlussbekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB

Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Marsberg hat in seiner Sitzung am 22.10.2015 die 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26 „Rennufer-Meisenberg“ im Stadtteil Nieder-/Obermarsberg als Satzung beschlossen. Des Weiteren wurde die Begründung der Bebauungsplanänderung beschlossen.

Beschreibung des Plangebietes

Die Lage und Abgrenzung ergibt sich aus dem beigefügten Übersichtsplan im Maßstab 1 : 5.000.

Inhalt der Änderung (Kurzform)

- Erweiterung der Fläche des Mischgebiets (MI) und der überbaubaren Fläche im Bereich des Grundstücks Gemarkung Obermarsberg, Flur 9, Flurstück 1665 (Rennuferstraße) durch Verschiebung der nördlichen und westlichen Baugrenze.
- Änderung der Festsetzungen zur Dachform

Bereithaltung / Einsichtnahme

Die 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26 „Rennufer-Meisenberg“ mit Begründung kann während der Dienststunden im Rathaus Marsberg, Lillers-Straße 8, Bauamt, Zimmer 33, eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt Auskunft verlangen.

Inkrafttreten

Gem. § 10 BauGB tritt die Bebauungsplanänderung mit der Bekanntmachung in Kraft.

Hinweise

nach dem Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), in der zur Zeit gültigen Fassung und der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) in der zur Zeit gültigen Fassung:

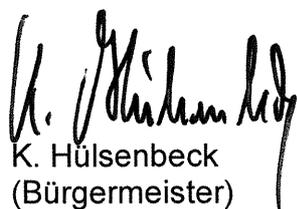
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung infolge der Änderung dieses Bebauungsplanes wird hingewiesen. Die Leistung solcher Entschädigungen ist schriftlich bei der Stadt Marsberg, Lillers-Straße 8, 34431 Marsberg zu beantragen.

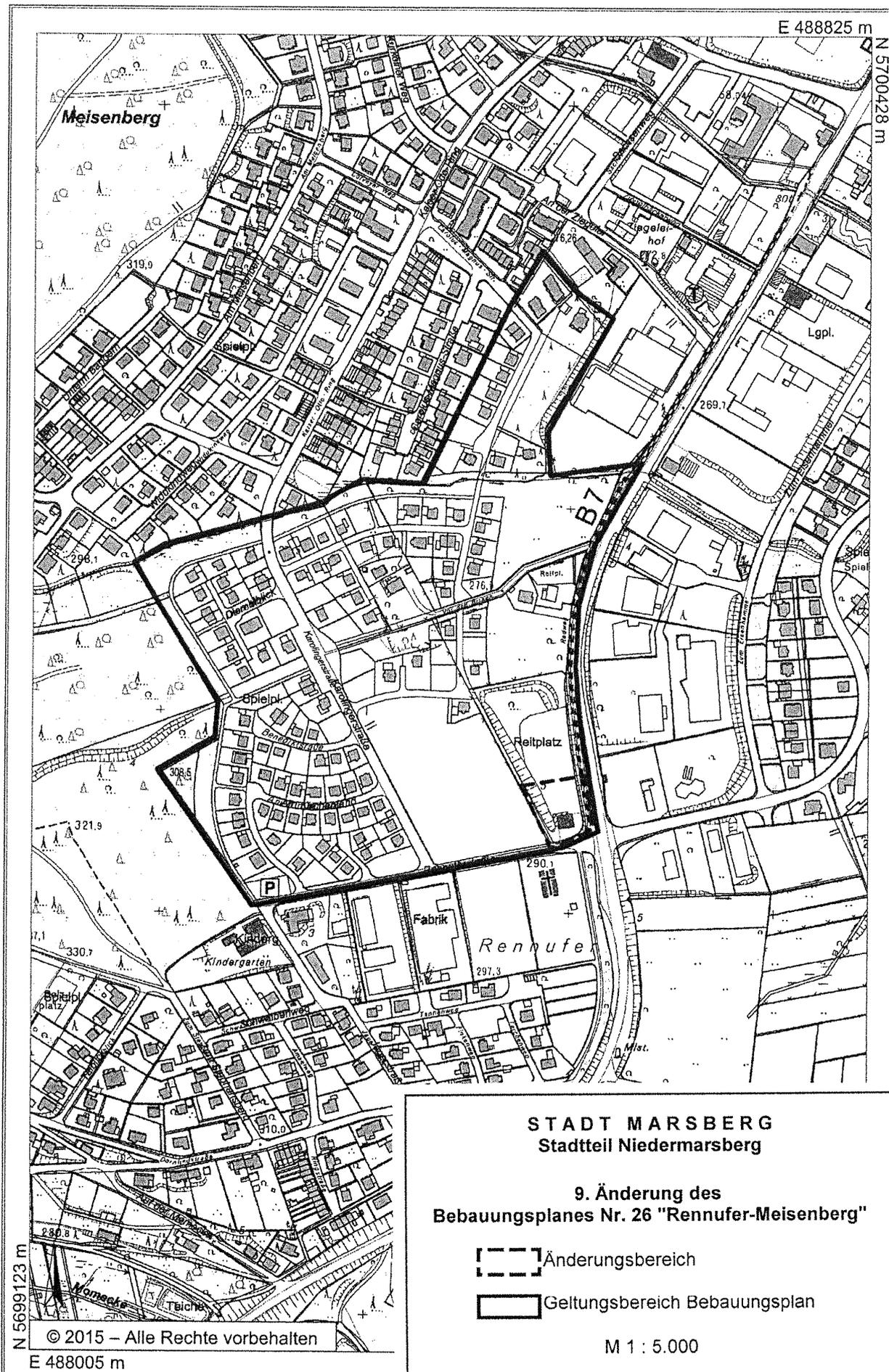
Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die planungsbedingten Vermögensnachteile eingetreten sind, geltend gemacht wird.

Auf die Vorschrift des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Danach ist eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Abwägungsmängel unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Marsberg geltend gemacht worden ist.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und Flächennutzungsplänen kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt;
- b) die Satzung oder sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden;
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet;
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Marsberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.


K. Hülsenbeck
(Bürgermeister)



STADT MARSBERG
Stadtteil Niedermarsberg

9. Änderung des
Bebauungsplanes Nr. 26 "Rennufer-Meißenberg"

-  Änderungsbereich
-  Geltungsbereich Bebauungsplan

M 1 : 5.000

© 2015 – Alle Rechte vorbehalten
 E 488005 m

B e k a n n t m a c h u n g

3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Am Adorfer Weg“ der Stadt Marsberg im Stadtteil Giershagen im beschleunigten Verfahren gem. § 13a Baugesetzbuch (BauGB) hier: Schlussbekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB

Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Marsberg hat in seiner Sitzung am 22.10.2015 die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Am Adorfer Weg“ im Stadtteil Giershagen als Satzung beschlossen. Des Weiteren wurde die Begründung der Bebauungsplanänderung beschlossen.

Beschreibung des Plangebietes

Die Lage und Abgrenzung ergibt sich aus dem beigelegten Übersichtsplan im Maßstab 1 : 5.000.

Inhalt der Änderung (Kurzform)

Änderung der Festsetzung zur Art der baulichen Nutzung von einem Vollgeschoss auf ein Höchstmaß von zwei Vollgeschossen. Entsprechend wird das Höchstmaß der Geschossflächenzahl von 0,5 auf 0,7 angepasst.
Betroffen sind die Grundstücke Gemarkung Giershagen, Flur 21, Flurstücke 183 - 185, 187, 189, 191 - 195, 200 - 204, 206, 238, 253, 263, 264, 417 – 419.

Bereithaltung / Einsichtnahme

Die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Am Adorfer Weg“ mit Begründung kann während der Dienststunden im Rathaus Marsberg, Lillers-Straße 8, Bauamt, Zimmer 33, eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt Auskunft verlangen.

Inkrafttreten

Gem. § 10 BauGB tritt die Bebauungsplanänderung mit der Bekanntmachung in Kraft.

Hinweise

nach dem Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), in der zur Zeit gültigen Fassung und der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) in der zur Zeit gültigen Fassung:

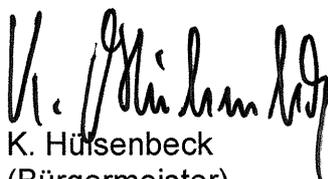
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung infolge der Änderung dieses Bebauungsplanes wird hingewiesen. Die Leistung solcher Entschädigungen ist schriftlich bei der Stadt Marsberg, Lillers-Straße 8, 34431 Marsberg zu beantragen.

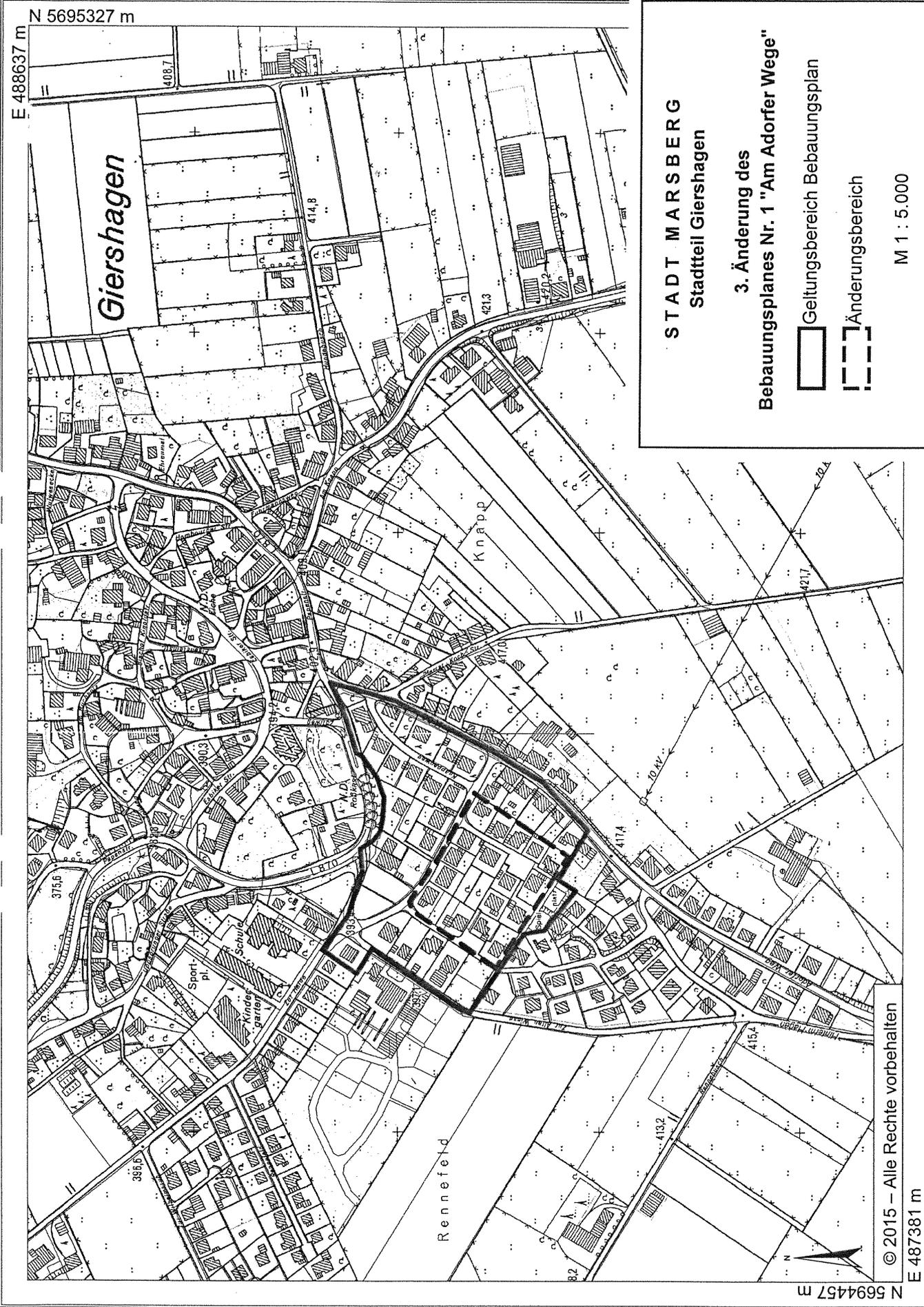
Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die planungsbedingten Vermögensnachteile eingetreten sind, geltend gemacht wird.

Auf die Vorschrift des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Danach ist eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Abwägungsmängel unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Marsberg geltend gemacht worden ist.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und Flächennutzungsplänen kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt;
- b) die Satzung oder sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden;
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet;
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Marsberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.


K. Hüsenbeck
(Bürgermeister)



STADT MARSBERG
 Stadtteil Giershagen

**3. Änderung des
 Bebauungsplanes Nr. 1 "Am Adorfer Wege"**

Geltungsbereich Bebauungsplan
 Änderungsbereich

M 1 : 5.000

© 2015 – Alle Rechte vorbehalten
 E 487381 m

E 488637 m
 N 5695327 m

N 5694457 m
 E 487381 m

B e k a n n t m a c h u n g

1. Änderung der Ergänzungssatzung „Zur Wilhelmsruh/Rennefeld“ der Stadt Marsberg im Stadtteil Giershagen hier: Schlussbekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Marsberg hat in seiner Sitzung am 22.10.2015 die 1. Änderung der Ergänzungssatzung „Zur Wilhelmsruh/Rennefeld“ im Stadtteil Giershagen als Satzung beschlossen. Des Weiteren wurde die Begründung zur 1. Änderung der Ergänzungssatzung beschlossen.

Beschreibung des Plangebietes

Die Lage und Abgrenzung ergibt sich aus dem beigegeführten Übersichtsplan im Maßstab 1 : 2.500.

Inhalt der Änderung (Kurzform)

- Geringfügige Erweiterung der Abgrenzung der Abrundungssatzung im Nordwesten des Geltungsbereichs.
- Verlagerung der Darstellung der Grünfläche im Nordwesten auf eine Länge von ca. 35 Meter vom Grundstück Gemarkung Giershagen, Flur 17, Flurstück 252 um ca. 7 Meter nach Westen auf das Grundstück Gemarkung Giershagen, Flur 17, Flurstück 143.

Bereithaltung / Einsichtnahme

Die 1. Änderung der Ergänzungssatzung „Zur Wilhelmsruh/Rennefeld“ mit Begründung kann während der Dienststunden im Rathaus Marsberg, Lillers-Straße 8, Bauamt, Zimmer 33, eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt Auskunft verlangen.

Inkrafttreten

Gem. § 10 BauGB tritt die Änderung der Ergänzungssatzung mit der Bekanntmachung in Kraft.

Hinweise

nach dem Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), in der zur Zeit gültigen Fassung und der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) in der zur Zeit gültigen Fassung:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung infolge der Änderung dieser Ergänzungssatzung wird hingewiesen. Die Leistung solcher Entschädigungen ist schriftlich bei der Stadt Marsberg, Lillers-Straße 8, 34431 Marsberg zu beantragen.

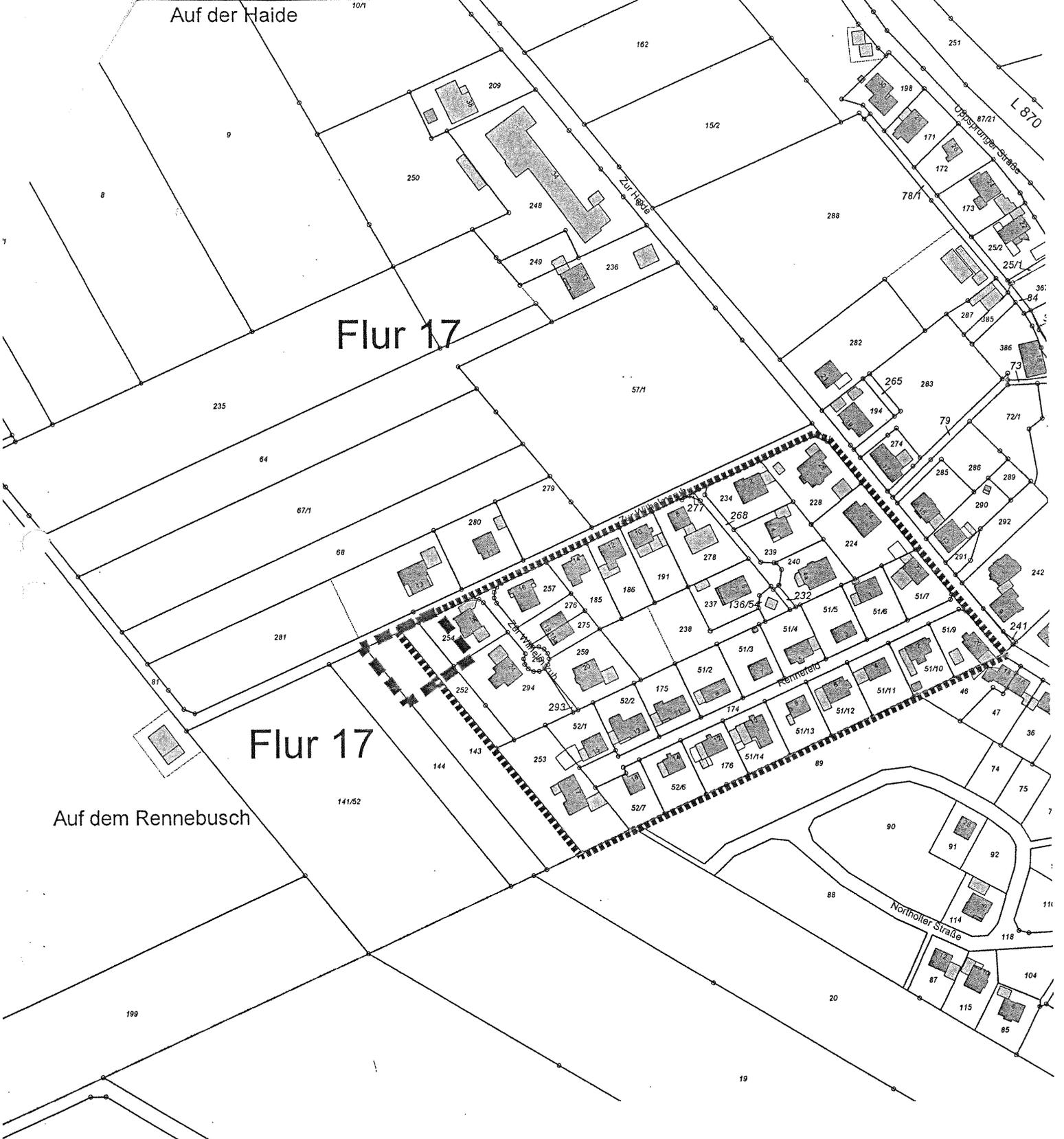
Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die planungsbedingten Vermögensnachteile eingetreten sind, geltend gemacht wird.

Auf die Vorschrift des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Danach ist eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Abwägungsmängel unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Marsberg geltend gemacht worden ist.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und Flächennutzungsplänen kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt;
- b) die Satzung oder sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden;
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet;
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Marsberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.


K. Hüsenbeck
(Bürgermeister)



Auf der Haide

Flur 17

Flur 17

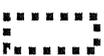
Auf dem Rennebusch

Vor dem Rennebusch

F

STADT MARSBERG
Stadtteil Giershagen

**1. Änderung der Abrundungssatzung
„Zur Wilhelmsruh / Rennefeld“**

 Änderungsbereich
 Geltungsbereich

M. 1:2.500

